

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin Mag.^a Lechner über die Beschwerden der Frau AA, Adresse 1, Z, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt BB, Adresse 2, Z, und des Herrn CC, Adresse 3, Z, vertreten durch die Rechtsanwälte DD und EE, Adresse 4, Z, gegen den Bescheid des Stadtmagistrats Z vom 06.12.2017, ZI ****, betreffend ein baupolizeiliches Verfahren,

zu Recht:

1. Die Beschwerden werden mit der Maßgabe **unbegründet abgewiesen**, dass die Frist bis zum 10.8.2018 für die Entfernung der Mauer und die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes festgesetzt wird.
2. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **nicht zulässig**.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 30.12.2015, ZI ****, trug die belangte Behörde Frau AA und Herrn CC gemäß § 40 Abs 2 TBO 2011 auf, bei der auf den Grundstücken Nr **1 und **2/4, beide KG Y, befindlichen Steinschlichtung Instandsetzungsmaßnahmen zu tätigen.

Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 17.01.2017, ZI LVwG-2016/43/0279-9, ersatzlos behoben bzw im Fall des Herrn C als verspätet zurückgewiesen.

In weiterer Folge leitete die belangte Behörde ein baupolizeiliches Verfahren gemäß § 39 TBO ein und schließlich erging am 06.12.2017, zur ZI ****, der nunmehr bekämpfte Bescheid, mit dem beiden Beschwerdeführern die Beseitigung der Steinschlichtungsmauer zwischen

den Grundstücken **1 und **2/4, KG Y, aufgetragen wurde und zwar unter Berücksichtigung des Standes der Technik und den bodenmechanischen sowie statischen Anforderungen. Weiters wurde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes binnen einer Frist von sechs Monaten ab Rechtskraft des Bescheides angeordnet.

Gegen diesen Bescheid brachte Herr CC, vertreten durch seinen Rechtsanwalt fristgerecht Beschwerde ein und führte darin aus, dass gemäß § 1 Abs 3 lit n Tiroler Bauordnung dieses Gesetz nicht für die der Gartengestaltung dienenden baulichen Anlagen wie Zierbrunnen, Teiche, Steingärten, Grillkamine und dergleichen gelte. Bei der von Seiten der belangten Behörde angeführten „Steinschlichtung“ handle es sich um eine bauliche Anlage, die dieser Bestimmung zu subsumieren sei. Die Steine, die vermutlich von einem Rechtsvorgänger im Eigentum des Grundstückes **2/4, KG Y, aufgelegt worden seien, würden dazu dienen, einen rutschsicheren Bewuchs der Böschung zu ermöglichen. Stützende oder statische Aufgaben würde diese bauliche Anlage selbstredend nicht übernehmen. Weil diese Steinschlichtung sowohl ursprünglich als auch im Jahr 2009 händisch errichtet worden sei und ihr zu keinem Zeitpunkt eine weitreichendere Funktion als die einer Bewuchssicherung zukommen sollte, sei zu ihrer fachgemäßen Herstellung das Vorhandensein von bautechnischen Kenntnissen nicht erforderlich gewesen, sodass die getroffene Verfügung gemäß § 39 Abs 1 TBO nicht rechtens sei.

Zu Recht zitiere die Behörde erster Instanz den Grundsatz „superficies solo cedit“. Nach Ansicht des Beschwerdeführers habe es die belangte Behörde jedoch unterlassen, im konkreten darzulegen, wie sich im Detail der Verlauf des Steingartens in Bezug auf die Grundgrenze verhalte. In gemeinsamen Eigentum könnten nämlich nur jene Bestandteile des Steingartens sein, die sich auf der Grundgrenze befinden würden, nicht jedoch jene, die entweder auf dem Grundstück **1 KG Y oder dem Grundstück **2/4, KG Y, situiert seien. Den Steingarten pauschal als im Miteigentum stehend anzusehen sei unzutreffend.

Es werde auch darauf hingewiesen, dass Frau AA am 06.02.2008 eine Bauanzeige gemäß Tiroler Bauordnung betreffend die Sanierung und den Umbau des Wohnhauses Adresse 1 in Y eingebracht habe. Zu Punkt 5 habe Frau A angezeigt, dass die bestehende Wurfsteinmauer nördlich des Hauses saniert werde. Damit würde das nunmehrige Vorgehen der belangten Behörde auch ausscheiden. Der Beschwerdeführer stelle somit nachstehend den Antrag, die belangte Behörde wolle den angefochtenen Bescheid gegebenenfalls nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ersatzlos beheben.

Auch von Seiten der zweiten Verpflichteten wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht.

In dieser führt sie, vertreten durch ihren Rechtsanwalt zusammengefasst aus, dass es zwar zutreffend sei, dass sich nach der Bestimmung des § 39 TBO 2011 der Beseitigungsauftrag bzw Auftrag zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes an den Eigentümer der baulichen Anlage richte. Faktum sei allerdings, dass die bauliche Anlage im gegenständlichen Fall ohne Kenntnis oder Zustimmung der Beschwerdeführerin rechtswidrig vom Grundstücksnachbarn, CC, teilweise auf ihrem Grundstück errichtet worden sei. Unter Berücksichtigung dieses von der belangten Behörde als zutreffend erkannten Sachverhaltes wäre es Aufgabe des Grundstücksnachbarn gewesen, in Zuge der von ihm im Jahr 2009

vorgenommenen baulichen Maßnahme die hierzu erforderliche baubehördliche Genehmigung einzuholen oder zumindest eine Bauanzeige zu erstatten. Die Unterlassung der Einhaltung der baubehördlichen Vorschriften läge sohin nicht in der Sphäre der Beschwerdeführerin, sondern ausschließlich in jener von Herrn C.

Der behördliche Auftrag zum Abbruch und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes wäre daher ausschließlich an Herrn CC zu erteilen gewesen. Die gesetzliche Bestimmung des § 39 TBO 2011 lasse nämlich nicht zwingend entnehmen, dass der Beseitigungsauftrag an sämtliche Miteigentümer zu richten wäre. Unabhängig davon werde von der belangten Behörde im Rahmen des Bescheides nicht beachtet, dass die Beschwerdeführerin bauliche Maßnahmen am Nachbargrundstück weder beauftragt, noch selbst durchführen könne, der Sockel der Grenzmauer befände sich jedenfalls auf Grundstück **1, KG Y, sodass die Beschwerdeführerin den Inhalt des Bescheides nicht verwirklichen könne.

Unklar und nicht exekutierbar sei der behördliche Auftrag zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, da dieser einerseits nicht voll umfänglich bekannt und daher auch nicht rekonstruierbar sei und andererseits der Altbestand der vorhandenen Steinschichtung auch schadhaft gewesen wäre. Bei konsequenter Umsetzung des angefochtenen Bescheides hätte also die Beschwerdeführerin eine schadhafte Steinschichtung wiederherzustellen.

Die Bestimmung des § 39 TBO sehe nicht vor, wie dies von der belangten Behörde auch bescheidmäßig verfügt worden sei, dass dem nunmehrigen Stand der Technik entsprechende bodenmechanische und statische Anforderungen erfüllt werden müssten. Richtigerweise wäre an den Eigentümer der vormals bestehenden Steinmauer, nämlich Herrn C, ein entsprechender Instandsetzungsauftrag zu erteilen gewesen. Der Bescheidinhalt basiere daher nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, wobei auch zu beachten wäre, dass für die Errichtung der Steinmauer im Jahr 2009 die gesetzliche Bestimmung des TBO 2001 heranzuziehen wäre, was von der Erstbehörde unterlassen worden sei.

Die Beschwerdeführerin weise weiters darauf hin, dass sie aufgrund des gegenständlichen Sachverhaltes gegen Herrn CC zu **** am Bezirksgericht Z eine Klage ua auf Entfernung der gegenständlichen Steinmauern und zur Wiederherstellung des Vorzustandes eingebracht habe. Die Beschwerdeführerin gehe davon aus, dass im angeführten Zivilverfahren vom Gericht eine auch im hier gegenständlichen Verwaltungsverfahren entscheidungsrelevante Vorfrage beurteilt werde. Vom Zivilgericht würden nicht nur die Eigentumsverhältnisse an der gegenständlichen Steinmauer zu klären sein, sondern würde auch über die Verpflichtung des Herrn C auf Wiederherstellung des Vorzustandes entschieden werden. Die Beschwerdeführerin gehe daher davon aus, dass das gegenständliche Verwaltungsverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung auszusetzen wäre.

Es werde deshalb der Antrag gestellt, das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren **** des Bezirksgerichtes Z auszusetzen. Des Weiteren werde die Anberaumung einer mündlichen Rechtsmittelverhandlung beantragt, weiters die Einholung des Aktes **** des Bezirksgerichtes Z, die Einvernahme der Beschwerdeführerin als Partei.

Des Weiteren möge das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid des Magistrat in Stattgebung der Beschwerde dahingehend abändern, dass der im angefochtenen Bescheid enthaltene Auftrag zur Beseitigung der Steinschlichtungsmauer zwischen Grundstück **1 und Grundstück **2/4, KG Y, sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ausschließlich Herrn CC aufgetragen werde, nicht jedoch der Beschwerdeführerin, oder den angefochtenen Bescheid in Stattgebung der Beschwerde ersatzlos beheben oder den angefochtenen Bescheid in Stattgebung der Beschwerde beheben und der ersten Instanz zu Verfahrensergänzung und zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

II. Sachverhalt:

Auf Sachverhaltsebene steht fest, dass die gegenständliche Steinschlichtung, die eine Höhe von ca 2 Metern aufweist im Jahr 2009 auf einen verbleibendem Sockel von ca 60 cm der vorher bestehenden baulichen Anlage nach deren Abtragung als Trockensteinschlichtung neu errichtet wurde. Eine Baubewilligung oder Bauanzeige liegt bezüglich dieser nicht vor. Des Weiteren steht fest, dass die gegenständliche Mauer von Herrn CC 2009 errichtet wurde. Bei der gegenständlichen Mauer handelt es sich um eine Stützmauer, die den anfallenden Erddruck aufnimmt. Die Mauer befindet sich auf den Grundstücken **1 und **2/4, beide KG Y.

III. Beweiswürdigung:

Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalt wurde in den vorgelegten Behördenakt, sowie in den Akt des Landesverwaltungsgerichts Tirol zur ZI 2016/43/0279, sowie in den Akt der belangten Behörde zur ZI **** betreffend den Umbau und die Sanierung des Objektes in der Adresse 1, Einsicht genommen. Die Feststellungen über den Grenzverlauf, sowie über den Errichter der gegenständlichen Mauer und der Funktion der Mauer ergeben sich aus dem landesverwaltungsgerichtlichen Verfahren zur ZI 2016/43/0279.

Aufgrund des feststehenden Sachverhalts konnte auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden. Es konnte auch auf die Einholung der Beweise, wie von der Beschwerdeführerin A in der Beschwerde beantragt verzichtet werden, da die wesentlichen Sachverhaltselemente bereits im landesverwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Zahl LVwG 2016/43/0279 ermittelt wurden.

IV. Rechtslage:

Gemäß § 39 Abs 1 Tiroler Bauordnung LGBl Nr 57/2011 idF LGBl Nr 26/2017 (TBO) hat die Behörde dem Eigentümer einer baulichen Anlage, wenn eine bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige bauliche Anlage ohne die erforderliche Baubewilligung bzw Bauanzeige errichtet wurde, deren Beseitigung und erforderlichenfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bauplatzes aufzutragen. Wurde eine solche bauliche Anlage

ohne die erforderliche Baubewilligung bzw Bauanzeige geändert, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage die Herstellung des der Baubewilligung bzw Bauanzeige entsprechenden Zustandes aufzutragen. Dies gilt auch, wenn ein Bauvorhaben abweichend von der Baubewilligung bzw Bauanzeige ausgeführt wurde und diese Abweichung eine Änderung der baulichen Anlage darstellt, zu deren selbständigen Vornahme eine Baubewilligung oder eine Bauanzeige erforderlich wäre. Ist die Herstellung des der Baubewilligung bzw Bauanzeige entsprechenden Zustandes technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage stattdessen deren Beseitigung und erforderlichenfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bauplatzes aufzutragen.

V. Rechtliche Beurteilung:

1. Beschwerde CC:

Der Beschwerdeführer wendet zunächst ein, dass die gegenständliche Steinschlichtung rein einen Steingarten „darstelle“ und dieser gemäß § 1 Abs 3 lit n Tiroler Bauordnung nicht unter dieses Gesetz falle.

Wie sich bereits aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes Tirol zur ZI 2016/43/0279 ergeben hat, kann man im gegenständlichen Fall nicht von einem bloß vorhandenen Steingarten sprechen, sondern wird vom Sachverständigen FF in der Verhandlung vom 11. Oktober 2016 ausgeführt, dass es sich im vorliegenden Fall eindeutig um eine Stützmauer handelt, aufgrund des Umstandes, dass es sich im gegenständlichen Bereich um eine relativ steile Hanglage handelt und zur Aufnahme des anfallenden Erddruckes eine entsprechende Stützmauerkonstruktion erforderlich ist. Aufgrund dieses Umstandes setzt bereits die Errichtung einer derartigen Stützmauer entsprechende statische Kenntnisse voraus, um ein Kippen der Mauer zu verhindern bzw eine Aufnahme des Erddruckes sicherstellen zu können.

Auf Seite 7 des Erkenntnisses vom 17.01.2017, LVwG 2016/43/0279, führt die erkennende Richterin aus, dass an der Qualifizierung der gegenständlichen Steinschlichtung als bauliche Anlage aufgrund des festgestellten Sachverhalts nicht gezweifelt werden kann. „Bereits durch das Eigengewicht der verwendeten Steine ist eine Verbindung zum Erdboden hergestellt (vgl beispielsweise VwGH 2013/06/0152 vom 12.12.2013 ua). Die wesentliche Relevanz bautechnischer Erfordernisse bzw Kenntnisse (insbesondere hinsichtlich Statik und Nutzungssicherheit) liegt aufgrund des festgestellten Sachverhalts bzw der Ausführungen der beigezogenen Sachverständigen auf der Hand.“

Es liegt somit kein „Steingarten“ im Rahmen einer Gartengestaltung, sondern vielmehr eine Stützmauer mit statischen Aufgaben vor, sodass dieses Argument ins Leere geht. Am Rande sei noch auf die durch die oben zitierte Entscheidung eingetretene Bindungswirkung des erkennenden Gerichtes hingewiesen.

Der Beschwerdeführer führt weiters aus, dass durch eine Bauanzeige aus dem Jahr 2008 Frau A eine Sanierung der Mauer angezeigt habe. Somit scheidet das nunmehrige Vorgehen der belangten Behörde ihm gegenüber aus.

Auch in diesem Punkt ist auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 17.01.2017, ZI 2016/43/0279-9, zu verweisen. Hier führt die Richterin auf Seite 7 aus, dass von einem Neubau dann auszugehen sei, wenn nach Abbruch eines Gebäudes (im gegenständlichen Fall einer Mauer) „Teile davon, wie Fundamente oder Mauern weiter verwendet werden“. Selbiges gilt im vorliegenden Fall, da lediglich ein geringer Teil der vorher bestehenden Anlage von ca 60 cm verblieb, auf welchem weitere ca 1,4 m neu aufgebaut wurden.

Unter Hinweis auf die Bindungswirkung dieses Erkenntnisses ist also im gegenständlichen Fall bei der gegenständlichen Steinschlichtung aus dem Jahr 2009 von einem Neubau auszugehen. Eine Bauanzeige (richtigerweise wurde ein Baugesuch am 06.02.2008 eingebracht) ist somit im gegenständlichen Fall nicht mehr relevant, da es im darauffolgenden Jahr zu einem Abbruch und Neuaufbau gekommen ist.

Somit ist auch dieses Argument nicht zielführend.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers habe die belangte Behörde es auch unterlassen, konkret darzustellen, wie im Detail der Verlauf des Steingartens in Bezug auf die Grundgrenze sei. Im gemeinsamen Eigentum könnten nämlich nur jene Bestandteile des Steingartens sein, die sich auf der Grundgrenze befinden würden, nicht jedoch jene, die entweder auf dem Grundstück **1, KG Y, oder auf dem Grundstück **2/4, KG Y, situiert seien. Der Steingarten könne pauschal nicht im Miteigentum stehend angesehen werden.

Bei einer Mauer handelt es sich um ein untrennbares Ganzes, das heißt, dass eine Trennung ohne Untergang der gesamten Mauer nicht möglich ist.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichtes hat die belangte Behörde deshalb zu Recht nicht eine Aufteilung der Mauerteile vorgenommen, sondern hat den Auftrag an beide Miteigentümer gerichtet. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist generell im Falle des Vorliegens von Miteigentum der Beseitigungsauftrag an alle Miteigentümer zu erteilen (vgl VwGH 28.02.2006, 2004/06/0008).

Wesentlich ist im gegenständlichen Fall sicher die Frage, ob auch die Beschwerdeführerin A Miteigentümerin der gegenständlichen baulichen Anlage geworden ist, obwohl sie weder der Bauführer war, noch als Grundeigentümerin der Errichtung der Mauer zugestimmt hat.

Gemäß § 297 ABGB gehören zu den unbeweglichen Sachen jene, die auf Grund und Boden in der Absicht ausgeführt werden, dass sie stets darauf bleiben sollen, insbesondere alles was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist. Die Rechtsprechung der Gerichte (vgl OGH 27.02.1996, 10b519/96) verneint zwar die Anwendbarkeit der Regelungen des § 418 ABGB auf Grenzmauern und Zäune. Daraus folgt aber keineswegs, dass mit fremdem Material von einem Nichteigentümer auf einem Grundstück errichtete Bauwerke Eigentum des Erbauers wären (vgl VwGH 24.11.1998, 98/05/0125).

Die Bestimmung des § 418 ABGB ist nur auf Bauwerke von selbständiger Bedeutung anzuwenden. Ob diese Eigenschaft der von den Beklagten an der Grundstücksgrenze

errichteten Mauer samt Sockel und Gitter fehlt, hängt aber davon ab, ob diese tatsächlich nur zur Abgrenzung der Grundstücksgrenze errichtet wurde. Sollte diese als Stützmauer errichtet worden sein, wird sie Bestandteil des Garagenbaus der auch dessen rechtliches Schicksal teilen würde (vgl OGH 19.10.1078, 7Ob642/78).

Wie im Vorverfahren des Landesverwaltungsgerichtes Tirol zur ZI LVwG 2016/43/0279 ausgeführt wurde, handelt es sich im gegenständlichen Fall um eine Stützmauer. Daraus ist resultierend, dass § 418 ABGB doch zur Anwendung kommt. Da, wie auch von der belangten Behörde zutreffend ausgeführt wurde, im Fall des Beschwerdeführers nicht von einem redlichen Bauführer ausgegangen werden kann, ist mit dem Bau auf fremden Grund eine Form der Geschäftsführung ohne Auftrag entstanden, sodass tatsächlich Miteigentum an der gegenständlichen Steinschichtungsmauer entstanden ist. Der Auftrag erfolgte somit zu Recht über die gesamte Mauer an beide Beschwerdeführer.

Somit kam auch diesem Argument keine Berechtigung zu, sodass die Beschwerde des Beschwerdeführers C zur Gänze unbegründet abzuweisen war.

2. Beschwerde AA:

Zu den Anträgen der Beschwerdeführerin ist zunächst auszuführen, dass es sich im gegenständlichen Fall nicht um ein Verwaltungsstrafverfahren handelt, sondern vielmehr um ein baupolizeiliches Verfahren. Wenn von Seiten der Beschwerdeführerin die Aussetzung des Verfahrens beantragt wird, so liegt es gemäß § 38 AVG im Ermessen der Behörde und auch des Landesverwaltungsgerichtes, ob im Fall des Vorliegens von Vorfragen, wie im gegenständlichen Fall, das Verfahren ausgesetzt wird, oder in der Sache selbst entschieden wird.

Die belangte Behörde hat sich ausgiebig mit der Frage des Eigentums der Mauer auseinandergesetzt und für das erkennende Gericht besteht kein Zweifel, dass ein Miteigentum an der gegenständlichen Mauer vorliegt.

Auch im Falle des Wohnungseigentumsrechtes wird ein entsprechender baupolizeilicher Auftrag gemäß § 39 TBO an sämtliche Miteigentümer zu erlassen sein, auch wenn diese weder die baurechtlichen Arbeiten durchgeführt haben, noch in deren unmittelbaren Auftrag diese erfolgt sind.

Somit sieht auch das Landesverwaltungsgericht Tirol keinen Anlass gegeben, im gegenständlichen Fall das Verfahren tatsächlich auszusetzen.

Auch wenn den Ausführungen in der Beschwerde zuzustimmen ist, dass davon auszugehen ist, dass die gegenständliche Mauer weder unter Zutun, noch unter Einverständnis der Beschwerdeführerin von ihrem Nachbarn errichtet wurde, so ist auf die oben schon zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Erteilung des Beseitigungsauftrages im Fall des Vorliegens von Miteigentum zu verweisen. Der Verwaltungsgerichtshof geht stets davon aus, dass bei Vorliegen von Miteigentum der Beseitigungsauftrag an sämtliche

Miteigentümer zu richten ist. Deshalb ist die belangte Behörde zu Recht davon ausgegangen, dass der Beseitigungsauftrag an beide Miteigentümer zu erteilen ist.

Wenn dazu weiters vorgebracht wird, dass dem baupolizeilichen Auftrag von Seiten der Beschwerdeführerin nicht Folge geleistet werden könnte, da der Sockel der Grenzmauer auf beiden Grundstücken sei, so ist dem entgegen zu halten, dass die Beschwerdeführerin durch die Einleitung von zivilrechtlichen Schritten sehr wohl in der Lage sein wird, den behördlichen Auftrag letztendlich durchzusetzen, was sie derzeit auch im anhängigen zivilrechtlichen Verfahren zur ZI **** beim Bezirksgericht Z tut.

Was die Frage der Herstellung des ursprünglichen Zustandes betrifft, so ist im Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes Tirol zur ZI 2016/43/0279 bindend festgestellt worden, dass durch den Teilabbruch der alten Mauer und dem Aufbau von ca 1,4 Metern neu davon auszugehen ist, dass ein Neubau vorliegt. Dies bedeutet in weiterer Konsequenz, dass die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nur bedeuten kann, dass der 2009 durchgeführte Neubau zur Gänze zu entfernen ist und gleichzeitig ein statisch und bodenmechanisch einwandfreier Zustand herzustellen ist.

Die Beschwerdeführerin irrt nämlich, wenn sie keine rechtliche Grundlage in einem Verfahren gemäß § 39 TBO für die Vorschreibung von Auflagen, wie im gegenständlichen Fall mit der Vorschreibung der Entfernung nach bodenmechanisch und statischen Anforderungen geschehen, sieht. Auch wenn die Bestimmung des § 39 Abs 1 TBO die Vorschreibung von Auflagen nicht dediziert vorsieht, so ist auf die allgemeine Bestimmungen des AVG hinzuweisen, die der Behörde generell die Möglichkeit einräumt, Bescheide unter Auflagen, Befristungen und Bedingungen zu erteilen.

Gerade im gegenständlichen Fall wäre es nicht denkbar, einen Entfernungsauftrag im Fall des Vorliegens einer Stützmauer zu erteilen, ohne gleichzeitig Sorge dafür zu tragen, dass der Hang weiterhin gesichert bleibt, damit es zu keinen Schäden an den Bestandsobjekten kommt. So wird es im Rahmen der Entfernung auch die Möglichkeit geben, falls notwendig, entsprechende bauliche Anlage zu beantragen.

Somit geht auch dieses Argument der Beschwerdeführerin ins Leere.

Gesamt kam das Landesverwaltungsgericht Tirol deshalb zum Ergebnis, dass auch der Beschwerde der Frau A keine Berechtigung zugekommen ist und auch diese unbegründet abzuweisen war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu Euro 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu Euro 400,00 verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten *nicht* zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag.^a Lechner
(Richterin)